

BAUTREND



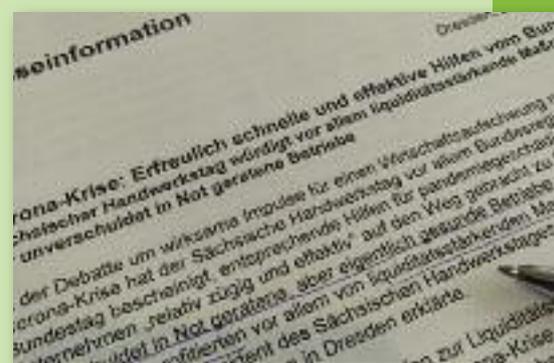
Online-Magazin für das Baugewerbe in Sachsen

Ausgabe 07
Juli 2020

In dieser Ausgabe finden Sie unter anderem Beiträge zu folgenden Themen:

Politik und Wirtschaft

- Bund:**
- Corona-Überbrückungshilfe angelaufen
 - Erlass zu Corona-bedingten Mehrkosten am Bau
 - Bundesrat berät zu KfZ-Steuer
- Sachsen:**
- Programm „Sachsen startet durch“ auf dem Weg
- ZDB:**
- Reaktion auf Senkung der Mehrwertsteuer
- Tarifinfos:**
- Tarifverhandlungen - 3. Runde endet ergebnislos



Praxisinformationen, Technik, Weiterbildung

- Praxisinfos:**
- Hinweise zu Ferienarbeit auf dem Bau
- Technik:**
- Änderung der DIN 18533-2
 - Änderungen bei "Korrosionsschutz von Verbindungsmittel im Holzbau"
 - DIN-Vorschriften, Merkblätter und Fachbücher
- Weiterbildung:**
- Lehrgangsangebote und Infos



Aus dem Verband

- SBV:**
- Hoher Besuch bei der FASA AG
 - Aus den Innungen
 - Termine
 - Ansprechpartner in den Geschäftsstellen
 - Vorteile einer Verbandsmitgliedschaft



BUND: Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen angelaufen

Kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Pandemie einstellen oder stark einschränken mussten, können nun weitere Liquiditätshilfen erhalten. Die gemeinsame, bundesweit geltende, Antragsplattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de startete am 8. Juli 2020. Hier finden Sie auch noch weitergehende Informationen sowie Antragsformulare usw.. Die Überbrückungshilfe ist ein wesentlicher Bestandteil des Konjunkturpakets, das die Bundesregierung auf den Weg gebracht hat, damit Deutschland schnell und mit voller Kraft aus der Krise kommt. Mit dem zweiten Nachtragshaushalt stellt der Bund dafür rund 25 Mrd. Euro bereit. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über Ihren Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer und erstmals in einem vollständig digitalisierten Verfahren.

Hier die wichtigsten Fragen und Antworten dazu:

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind Unternehmen aller Branchen, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren und ihr Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen ist. Auch Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb können einen Antrag stellen, wenn sie die Programmvoraussetzungen erfüllen. Durch die Bezugnahme auf den Wirtschaftsstabilisierungsfonds wird gewährleistet, dass mittelständische Unternehmen ohne Begrenzung der Zahl der Beschäftigten Überbrückungshilfe beantragen können, soweit ihr Umsatz nicht 50 Mio. Euro bzw. ihre Bilanzsumme nicht 43 Mio. Euro übersteigt.

Umfang der Überbrückungshilfe:

Die Überbrückungshilfe unterstützt Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe, die Corona-bedingt in den Monaten Juni bis August erhebliche Umsatzausfälle erleiden. Durch Zahlungen als Beitrag zu den betrieblichen Fixkosten soll ihre wirtschaftliche Existenz gesichert werden.

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 80 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzrückgang,
- 50 Prozent der Fixkosten bei Umsatzrückgang zwischen 50 und 70 Prozent,
- 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzrückgang zwischen 40 und unter 50 Prozent

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Die Liste der förderfähigen Fixkosten erfasst unter anderem Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, weitere feste Ausgaben, Kosten für Auszubildende und Grundsteuern. Personalaufwendungen für Personal, das nicht in Kurzarbeit geschickt werden kann, können in Höhe einer Pauschale von 10 Prozent der Fixkosten geltend gemacht werden. Ein Unternehmerlohn wird nicht erstattet.

Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe beträgt 50.000 Euro pro Monat für maximal drei Monate. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 3.000 Euro pro Monat für maximal drei Monate, bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten 5.000 Euro pro Monat für maximal drei Monate. In begründeten Ausnahmefällen können die maximalen Erstattungsbeträge für Kleinunternehmen überschritten werden.

Antragstellung und Nachweise:

Die Antragstellung wird in einem digitalen Verfahren ausschließlich von einem vom Antragsteller beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer durchgeführt. Die Kosten dafür können ebenfalls im Rahmen der Überbrückungshilfe anteilig geltend gemacht werden. Der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer prüft im Rahmen der Antragstellung die geltend gemachten Umsatzeinbrüche und die fixen Kosten. Sofern der beantragte Betrag der Überbrückungshilfe nicht höher als 15.000 Euro für drei Monate ist, kann der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer eine vereinfachte Plausibilitätsprüfung vornehmen. Trotzdem sollten Antragsteller, die nur sehr geringe betriebliche Fixkosten haben, prüfen, ob sich für sie die Beauftragung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers tatsächlich lohnt.

Auszahlung über die Länder:

Die Länder haben die Umsetzung und Auszahlung der Hilfen übernommen.

Antrags- und Auszahlungsfrist:

Anträge sind bis spätestens 31. August 2020 bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen, in Sachsen ist dies die SAB. Die Auszahlung soll innerhalb kürzester Fristen erfolgen.

Verhältnis zu anderen Hilfen:

Das Überbrückungshilfeprogramm schließt zeitlich an das Soforthilfeprogramm der Bundesregierung an. Unternehmen, die die Soforthilfe des Bundes oder der Länder in Anspruch genommen haben, aber weiter von Umsatzausfällen im oben genannten Umfang betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt. Allerdings erfolgt bei Überschneidung der Förderzeiträume von Soforthilfe und Überbrückungshilfe eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe auf die Überbrückungshilfe, denn Fixkosten können nicht doppelt erstattet werden.

BUND: Erlass zu Corona bedingten Mehrkosten auf Baustellen

Das Bundesinnenministerium hat einen Erlass zum Umgang mit Corona-bedingten Mehrkosten auf Baustellen herausgegeben. Demnach werden bei Bauverträgen mit dem Bund die tatsächlich erforderlichen Mehrkosten für entsprechende Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen erstattet, da die Erschwernisse auf öffentlichen Anordnungen beruhen und somit die öffentliche Hand in der Verantwortung stehe, teilte das Ministerium mit. Die tatsächlichen Kosten müssen nachgewiesen werden. Welche Maßnahmen darunter fallen, ist aus dem Formblatt „Covid-19-bedingte Mehrkosten“ ersichtlich. Sie finden dieses Formblatt und weitere Erläuterungen unter diesem [Link](#).

Die Regelung gilt laut Angaben des BMI für bestehende Bauverträge sowie für laufende und künftige Vergabeverfahren des Bundes.

SACHSEN: Mehr als 1 Milliarde Euro steht für Sicherung von Unternehmen und Beschäftigung bereit

Mehr als 1 Milliarde Euro stellen Bund und Freistaat ab sofort bereit, um Beschäftigung zu sichern und durch Corona betroffenen Unternehmen zu helfen. Das Programm „Sachsen startet durch“ wurde nach intensiven und regelmäßigen Beratungen des Kabinetts mit Gewerkschaften, Verbänden und Kammern erstellt und am 30. Juni 2020 vom Sächsischen Kabinett beschlossen. Das Programm löst das bis dato geltende Soforthilfe-Darlehen ab und soll der sächsischen Wirtschaft beim Neustart nach dem Corona-bedingten Lockdown helfen, wie Wirtschaftsminister Martin Dulig (SPD) bei der Vorstellung des Impulsprogrammes in Chemnitz erklärte. „Der Staat kann und wird entstandene Verluste nicht vollkommen ausgleichen, er kann auch keine Garantie für jeden Betrieb und Arbeitsplatz abgeben. Er kann aber helfen, die Krise zu überwinden, er kann die Unternehmen unterstützen, um den Weg zum Erfolg wiederaufzunehmen“, betonte Dulig.

Schwerpunkt des Programmes ist ein Stabilisierungsfonds, der bei der SAB eingerichtet wird:

Bis zu 400 Millionen Euro Finanzierungsvolumen stehen in der Spitze bereit, um das Eigenkapital in Form von stillen und offenen Beteiligungen zu stärken. Innerhalb des Fonds stellen Bund und Land Mittel für den kleinen Mittelstand zur Verfügung. Daraus können bis zum 31. Dezember 2020 Beteiligungen bis zu 800.000 Euro ausgereicht werden. Darüber hinaus richtet sich das Beteiligungsangebot an Unternehmen des größeren Mittelstands bis 249 Beschäftigte, die einen höheren Finanzbedarf bis zu 2,5 Millionen Euro haben. Das Angebot ist zunächst bis zum 30. Juni 2021 begrenzt. Gleichzeitig wird mit Beteiligung des Bundes ein Finanzierungsprogramm für Startups bei der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft mbH (MBG) aufgelegt, damit innovative Gründer weiter in den Aufbau ihrer Unternehmen investieren können. Ziel ist es, die mit einer Garantie des Freistaates Sachsen mobilisierten finanziellen Mittel in Unternehmen zu lenken, die zwar von den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie betroffen sind, aber klare Zukunftsperspektiven aufweisen. „Wenn der Freistaat angeschlagenen Unternehmen beisteht, ist es ein wichtiges Ziel, auch eine entsprechende Beschäftigungssicherung zu erhalten“, sagte Dulig.

Was sagt das sächsische Handwerk zum „Impulsprogramm“?

„Für das Handwerk ist wichtig, dass davon vor allem kleine und mittlere Unternehmen profitieren sollen. Ob die Nachfrage nach Beteiligungen tatsächlich so hoch sein wird, muss sich zeigen“, sagte der Dresdner Handwerkskammerpräsident und Vorstandsmitglied des Sächsischen Handwerkstages (SHT) Dr. Jörg Dittrich vor Journalisten in Dresden. Ursprünglich hatten die sächsischen Wirtschaftskammern (Handwerk und IHKs) gegenüber der Landespolitik angeregt, einen Beteiligungsfonds in Höhe von 250 Millionen Euro zu schaffen.

Aus Handwerkssicht zu begrüßen sei zudem, dass der bereits im Landtagswahljahr 2019 aufgelegte und schnell ausgeschöpfte Landesfördertopf „Regionales Wachstum“ nunmehr mit 30 Millionen Euro erneut gefüllt werden soll. Partizipieren sollen von diesen Mitteln zuallererst investitionswillige Kleinst- und Kleinunternehmen, die im ländlichen Raum angesiedelt sind. „Wichtig ist für uns, dass dieses Programm verstetigt und auch in Landeshaushalten der kommenden Jahre finanziell untersetzt wird“, so Dittrich. Enttäuscht zeigen sich Sachsens Handwerker dagegen, dass das Konjunkturpaket des Landes kaum Aussagen zu Modernisierung und Ausbau der öffentlichen Infrastruktur (Digitalisierung, Elektromobilität, Bildung, Straßen- und Schienenverkehr) enthält. Lediglich 20 Millionen Euro sollen in den kommenden Jahren zusätzlich fließen, um kommunale Investitionen in Schulbauten zu ermöglichen. In diesem Punkt sei das Konjunkturpaket des Freistaates „kein großer Wurf“.

Nicht nachvollziehbar ist für das Handwerk laut Dittrich darüber hinaus, dass in das Impulspaket des Freistaates nicht auch Maßnahmen aufgenommen wurden, „die kein Geld kosten, aber die Privatwirtschaft deutlich entlasten würden“. Als Beispiele dafür nannte er die vom Handwerk seit Langem angemahnte Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren oder etwa auch eine Anhebung von Schwellenwerten bei freihändigen öffentlichen Auftragsvergaben. Dies würde Handwerksbetriebe von unnötiger Bürokratie befreien, ihnen mehr Zeit für ihr Handwerk geben und sie nicht zuletzt auch von Kosten entlasten.

Eine „Enttäuschung und ein großer Fehler“ sei für das Handwerk schließlich, dass das Thema Berufsausbildung im sächsischen Konjunkturpaket keinerlei Niederschlag gefunden hat – dies gerade auch vor dem Hintergrund, dass das Thema in den Hilfsprogrammen auf Bundesebene „nur zum Teil und unzureichend“ berücksichtigt wurde. Das Programm des Bundes in Sachen Berufsausbildungsförderung sei zwar ein Schritt in die richtige Richtung, greife aber zu kurz.

TARIFVERHANDLUNGEN:

Die Tarifverhandlungen für die rund 850.000 Beschäftigten im Bauhauptgewerbe blieben auch nach der dritten Verhandlungsrunde am 25. Juni 2020 ohne Ergebnis. Daraufhin wurde von Seiten der IG BAU erklärt, dass man dem IG BAU-Vorstand empfehlen werde, die Verhandlungen für gescheitert zu erklären und die Schlichtung anzurufen.

Im Mittelpunkt der dritten Verhandlungsrunde stand zunächst die Diskussion über die Wegezeimentschädigung. Seitens der IG BAU wurde geäußert, dass man nun in der dritten Verhandlungsrunde ein Angebot der Arbeitgeber erwarte. Seitens der Arbeitgeber wies der Verhandlungsführer Uwe Nostitz zunächst darauf hin, dass laut einer Pressekampagne der IG BAU aus dem Herbst 2019 die langen Pendelzeiten kein spezifisches Problem alleine des Baugewerbes seien. Er wies weiterhin darauf hin, dass die tariflichen Regelungen des Bauhauptgewerbes bereits seit 1970 Regelungen für eine Wegezeimentschädigung enthalten würden und dass eine Neuregelung auch in einem separaten Tarifvertrag unmittelbar zu einer Beendigung der Allgemeinverbindlichkeit des BRTV führe. Da es gleichzeitig nicht absehbar sei, ob ein neuer Tarifvertrag zur Wegezeitregelung allgemeinverbindlich werden könne, führe eine Neuregelung zu einer Benachteiligung der verbandsgebundenen Unternehmen im Wettbewerb. Weiterhin benachteilige die von der IG BAU vorgeschlagene Regelung insbesondere Bauunternehmen aus strukturschwachen Regionen. Zudem führe die von der IG BAU vorgeschlagene Regelung zu großen praktischen Problemen. Von daher lehne die Arbeitgeberseite eine Neuregelung der Wegezeitvergütung ab.

Auf Nachfrage der IG BAU nach der Höhe des Arbeitgeberangebots zur Erhöhung der Löhne und Gehälter wies die Arbeitgeberseite darauf hin, dass angesichts der aktuellen Situation im Baugewerbe, die durch die Corona-Pandemie von großer Unsicherheit geprägt sei und bei der die am Verhandlungstag veröffentlichten Zahlen des Statistischen Bundesamtes zur Umsatz- und Auftragsentwicklung erhebliche Einbrüche verzeichnen würden, eine tabellarische Erhöhung derzeit nicht zugesagt werden könne. Die Arbeitgeberseite regte jedoch an, darüber nachzudenken, ob die vom Gesetzgeber geschaffene Möglichkeit einer steuer- und beitragsfreien tariflichen Corona-Einmalzahlung einen Lösungsweg eröffne. Dieser Vorschlag wurde von der IG BAU zurückgewiesen mit dem Argument, dass eine Corona-Einmalzahlung keine Lohnersatzleistung sei. Man erwarte eine tabellenwirksame Erhöhung.

Die Arbeitgeberseite wies auch darauf hin, dass es aus Arbeitgebersicht keinen Sinn mache, ein Angebot zu unterbreiten, solange die IG BAU an ihrer überzogenen Forderung festhalte. Die IG BAU schilderte in einer dann teilweise sehr heftigen verbalen Auseinandersetzung, dass nach den Einschätzungen der Betriebsräte die Auftragsbücher gut gefüllt seien, Unternehmen sogar Aufträge "horten" würden und die wachsende Zahl der erteilten Baugenehmigungen wie auch die verschiedenen Facetten der Corona-Konjunkturprogramme der Bundesregierung zu einer sehr guten wirtschaftlichen Situation der Baubetriebe führe. Im Ergebnis gebe es so gut wie keine Kurzarbeit in der Branche, die Baupreise entwickelten sich stabil und die Unternehmen würden ihre Eigenkapitalbasis weiter ausbauen. Die Branche sei „coronaresistent“. Gleichzeitig wurde aber eingeräumt, dass die Corona-Krise keineswegs vorbei sei und auch mit einem zweiten Lockdown gerechnet werden müsse. Die IG BAU erwarte daher ein klares Angebot der Arbeitgeberseite. Andernfalls werde man dem IG BAU-Vorstand empfehlen, das Scheitern der Verhandlungen zu erklären und die Schlichtung anzurufen.

Zusammenfassung:

Auch ein Gespräch in einer kleineren Verhandlungsrunde brachte keine Annäherung der Standpunkte. Insgesamt bestätigt sich, dass die Tarifvertragsparteien die wirtschaftlichen Perspektiven der Branche vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie extrem unterschiedlich bewerten und eine Annäherung in der Frage der Lohn- und Gehaltserhöhung daher extrem schwierig ist. Die Einigung wird zusätzlich durch die Diskussion über die Wegezeitvergütungsvorschläge der IG BAU belastet, da diese nicht nur mit vorhandenen Regelungen auf tariflicher und betrieblicher Ebene kollidieren, sondern auch für die Unternehmen zu erheblichen administrativen Belastungen und marktrelevanten Kostenbelastungen führen würde.

Wie geht es weiter?

Nach Angaben der IG BAU wird mit der Anrufung der Schlichtung für August gerechnet. Danach muss die Schlichtungsstelle binnen 7 Kalendertagen zusammentreten und binnen 14 Kalendertagen zu einem Schiedsspruch kommen. Die Tarifvertragsparteien haben dann nach einem Schiedsspruch weitere 14 Kalendertage Zeit, über dessen Annahme oder Ablehnung zu entscheiden. Bei einem Baustellenbesuch in Dresden zeigte sich der IG BAU-Verhandlungsführer Carsten Burckhardt kämpferisch. Auf eine Regelung für entweder Wegezeimentschädigung oder Einkommensplus werde man sich nicht einlassen: „Stolze Bauleute gehen vor den Arbeitgebern nicht auf die Knie“, rief er den Bauarbeitern zu. Die Haltung der Arbeitgeberseite sei „respektlos“, schimpfte er. Die Zustimmung der auf der Baustelle versammelten Bauarbeiter hielt sich in Grenzen: Am Ende trügen wieder nur die nicht tarifgebundenen Firmen einen Vorteil davon, da eine zusätzliche Wegezeimentschädigung Bauen verteuere. „Das wird nicht passieren. Wir reden hier über einen neuen Tarifvertrag, der all das enthält und dieser wird dann für allgemeinverbindlich erklärt werden“, versuchte er zu beschwichtigen.

Wir werden Sie über den weiteren Fortgang der Verhandlungen / Schlichtung an dieser Stelle informieren.

STEUERSENKUNG: Absenkung der Mehrwertsteuer ohne Effekte auf Bauwirtschaft

Seit dem 01. Juli 2020 gelten die abgesenkten Mehrwertsteuersätze von 16 bzw. 5 Prozent. Die Steuersenkung war von der Bundesregierung beschlossen worden, um die Binnenkonjunktur nach Corona wieder anzukurbeln und Investitionsanreize zu schaffen. Sie soll bis zum Jahresende 2020 Gültigkeit haben. „Die äußerst kurzfristige Absenkung des Mehrwertsteuersatzes und seine spätere Wiedererhöhung bedeuten für die Bauwirtschaft einen hohen Organisationsaufwand mit beträchtlichen Kosten, ohne dass damit mehr Investitionen getätigt werden. Denn niemand wird ein Haus bauen, nur weil die Mehrwertsteuer 3 Prozent niedriger ist“, erklärte der Präsident des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe, Reinhard Quast.

Bauprojekte im Rohbau dauern von der Auftragserteilung bis zur Abrechnung meistens länger als sechs Monate. Ausgenommen sind kleinere Umbauten und Sanierungsmaßnahmen. Entsprechend den geltenden Regeln wird der Umsatzsteuersatz zum Zeitpunkt der Fertigstellung/Abnahme für das gesamte Bauwerk in Ansatz gebracht. „Der hohe Aufwand entsteht für uns daraus, dass unsere Kunden nun die Bauleistungen entsprechend des Leistungszeitraumes in mehrere Zeiträume aufgliedern wollen,“ so Quast. „Dieses wird zu vorgezogenen Auftragserteilungen führen, um möglichst viel Bauleistung in diesem Jahr zu erbringen und abzurechnen. Bei den oft üblichen Pauschalverträgen im privaten Baubereich bedeutet das für die Unternehmer eine zusätzliche Leistungsfeststellung zum 30.6. und zum 31.12.2020.“ Darüber hinaus befürchtet der ZDB-Präsident, dass es für ein bereits begonnenes Bauwerk zu Forderungen der Bauherren kommen wird, die bestehenden Verträge aufzuheben und neue Teilverträge abzuschließen, die dann auch wieder eine zusätzliche Leistungsfeststellung zum Jahresende mit sich bringt. Dieses führt nicht nur zu erheblichem bürokratischem Aufwand, sondern birgt auch die Gefahr vermehrter Rechtsstreitigkeiten.

Seine Forderung lautet daher: Die Bau- und Ausbauwirtschaft sollte temporär aus den geltenden Mehrwertsteuerregelungen herausgenommen und der Mehrwertsteuersatz für Abschlagsrechnungen im zweiten Quartal 2020 dauerhaft für das Bauvorhaben gültig bleiben und damit bei der Schlussrechnung in Ansatz gebracht werden. Zudem sollte bei allen Bauaufträgen, die zwischen dem 1.7. und 31.12.2020 beauftragt werden, der abgesenkte Mehrwertsteuersatz von 16 Prozent angewendet werden, unabhängig vom Zeitpunkt der Fertigstellung. Der Baubeginn könnte zeitlich begrenzt werden.

Quast appellierte an die politisch Verantwortlichen in Bundesregierung und Bundestag, eine für die Bauwirtschaft praktikable und bürokratisch handhabbare Lösung zu finden.

Eine Reaktion gab es bereits aus dem Bundesministerium des Innern (BMI). Dieses hat mit Datum vom 29. Juni 2020 vorläufige Hinweise zum Umgang mit der Umsatzsteuer im zweiten Halbjahr 2020 für den Bundeshochbau herausgegeben.

Der Erlass des BMI zum Bundeshochbau beinhaltet zwei begrüßenswerte Grundaussagen: Zum einen wird mit Blick auf laufende Bauverträge deutlich gemacht, dass Leistungen im Bundeshochbau nicht bevorzugt zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember 2020 abgenommen werden sollen, um sie dem niedrigeren Steuersatz zu unterwerfen. Wichtig ist, dass dies auch haushaltsrechtlich entsprechend klargestellt wird. Zum zweiten ist mit Blick auf neue Vergabeverfahren zu begrüßen, dass keine Wettbewerbsverzerrungen und Unsicherheiten bei den Bietern entstehen. Dadurch dass unterschiedliche Umsatzsteuersätze in den Angeboten je nach maßgeblichem Abnahmezeitpunkt gleichgestellt und auch entsprechend gewertet werden, besteht für die Angebotsabgabe insoweit Rechtssicherheit.

BUNDESRAT: Geplante Anhebung der Kfz-Steuer wird unterstützt - Entlastung für Handwerk

Der Bundesrat unterstützt die von der Bundesregierung beabsichtigte klimapolitische Ausrichtung der Kfz-Steuer ab 2021. Bei der Beratung am 3. Juli 2020 äußerte er keine Einwendungen gegen den Regierungsentwurf. Demnach wird es künftig vor allem für SUVs teuer: Nach den Plänen der Bundesregierung greift die Klimakomponente ab 96 Gramm CO₂, das pro Kilometer ausgestoßen wird. Laut Gesetzentwurf steigt der Steuersatz gestaffelt von 2 Euro je g/km in der Stufe 1 (über 95g/km bis 115g/km) auf 4 Euro je g/km in der Stufe 6 (über 195g/km). Teurer wird es damit vor allem für SUVs und Sportwagen. Demgegenüber sollen besonders emissionsarme Pkw mit Verbrennungsmotoren entlastet werden. Bei einem CO₂-Wert bis 95g/km gilt für sie eine Steuervergünstigung von 30 Euro im Jahr. Sie wird für maximal 5 Jahre gewährt und endet spätestens zum 31. Dezember 2025. Außerdem soll die Geltung der zehnjährigen Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge verlängert werden. Danach gilt sie künftig für Fahrzeuge, die bis 31. Dezember 2025 erstmals zugelassen oder komplett auf Elektroantrieb umgerüstet werden. Längstens wird sie bis zum 31. Dezember 2030 gewährt. Bislang sollte die Steuerbefreiung nur bis zum 31. Dezember 2020 gelten.

Entlastung des Handwerks

Weitere steuerliche Erleichterungen gibt es für Nutzfahrzeuge kleiner und mittlerer Handwerksbetriebe:

Kleintransporter bis zu 3,5 t werden künftig nach den gewichtsbezogenen Steuerklassen für Nutzfahrzeuge besteuert.

Als nächstes befasst sich der Bundestag mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung. Sobald er das Gesetz in 2./3. Lesung verabschiedet hat, kommt es erneut in den Bundesrat - dann zur endgültigen Entscheidung. Darüber werden wir Sie weiterhin informieren.

FERIENARBEIT AM BAU: Was Sie dabei beachten müssen

Sommerzeit ist Ferienzeit! Das Urlaubsangebot - insbesondere auch für Schüler und Jugendliche - ist in diesem Jahr Corona-bedingt eingeschränkt. Da könnte es doch sein, dass der eine oder andere Jugendliche auf die Idee kommt, die viele Freizeit zu nutzen, um sich auf einer heimischen Baustelle sein Taschengeld aufzubessern. Hier finden Sie einen kurzen Überblick was Sie bei der Beschäftigung von „Ferienarbeitern“ beachten müssen:

Grundsätzlich gilt: Werden Schüler unter 18 Jahren während der Ferien im Baubetrieb beschäftigt, ist das Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten. Hiernach wird zwischen Kindern und Jugendlichen unterschieden. Kind ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist; Jugendlicher, wer noch nicht 18 Jahre ist.

Arbeitszeit: Schüler unter 15 Jahre dürfen im Baubetrieb nicht beschäftigt werden. Schüler zwischen 15 und 18 Jahren, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, können in den Schulferien bis zu vier Wochen pro Jahr einer Tätigkeit nachgehen. Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArb-SchG) legt fest, dass die tägliche Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten darf und zwischen 6:00 und 20:00 Uhr liegen muss. Nach fünf Tagen Arbeit müssen zwei Tage Freizeit folgen. Es darf also nur an 20 Tagen gearbeitet werden. Während der Arbeitszeit sind Ruhepausen einzuhalten, und zwar 30 Minuten bei einer täglichen Arbeitszeit von 4,5 bis sechs Stunden und 60 Minuten bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden. Bei Schülern über 18 Jahren ist der Umfang der Ferienarbeit zeitlich nicht mehr eingeschränkt.

Höhe der Vergütung: Hinsichtlich der Höhe der Vergütung ist zu berücksichtigen, dass auch Aushilfskräfte und geringfügig Beschäftigte gewerbliche Arbeitnehmer sind und den Mindestlohn erhalten müssen. Dieser beträgt seit 1. April 2020 für Hilfskräfte 12,55 Euro und für Fachkräfte 15,40 Euro. Seit 1. Januar 2014 werden nunmehr generell Schüler an allgemeinbildenden Schulen (unabhängig von ihrem Alter) aus dem Geltungsbereich des Mindestlohn-Tarifvertrages herausgenommen. Unter einer allgemeinbildenden Schule im Sinne des Tarifvertrages sind alle Schulformen zu verstehen, die Allgemeinwissen vermitteln, wie zum Beispiel Haupt-, Real- und integrierte Gesamtschulen sowie Gymnasien. Diese sind von den sogenannten berufsbildenden Schulen zu differenzieren, in denen Fachwissen vermittelt und ein Berufsabschluss ermöglicht wird. Minderjährige Schüler, die in den Schulferien in einem Baubetrieb arbeiten, haben damit keinen Anspruch auf den Mindestlohn. Gleiches gilt für minderjährige Schulabgänger, die nach Beendigung ihrer Schullaufbahn in einem Baubetrieb tätig werden, allerdings nur für höchstens 70 Arbeitstage innerhalb von zwölf Monaten. In diesem Fall liegt eine geringfügige Beschäftigung als kurzfristige Beschäftigung vor.

Anspruch auf Mindestlohn: Volljährige Schüler und Schulabgänger haben seit dem 1. Januar 2020 Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 9,35 Euro. Im Umkehrschluss haben ungelernete gewerbliche Arbeitnehmer, auch wenn diese das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Anspruch auf den tariflichen Mindestlohn. Hinweis: Der Arbeitsvertrag mit einem Minderjährigen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter, also im Regelfall die Eltern.

Sozialversicherung: Schüler, die eine allgemeinbildende Schule besuchen und während der Ferien arbeiten, sind in der Sozialversicherung, das heißt Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung generell versicherungsfrei.

SOKA-BAU: Schüler, die im Baubetrieb eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, müssen der SOKA-BAU gemeldet werden. Sie gehören zum Personenkreis der gewerblichen Arbeitnehmer, für die SOKA-Beiträge zu entrichten sind.

BG BAU: Schüler und Studenten sind bei der BG BAU anzumelden und damit stets unfallversichert. Der Versicherungsschutz ist unabhängig von der Dauer des Arbeitsverhältnisses und der Höhe des Entgelts. Der Versicherungsschutz beginnt am ersten Arbeitstag und bezieht sich auch auf den Weg zur Arbeitsstätte und zurück nach Hause.

Sonstige Regelungen: Die Beschäftigung während der Ferien ist immer ein von vornherein befristetes Arbeitsverhältnis. Einer Kündigung unter Beachtung der Kündigungsregeln bedarf es deshalb nicht. Während der Beschäftigungsdauer finden die für ein normales Arbeitsverhältnis geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Dies betrifft insbesondere Urlaubsansprüche und den Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Aus Gründen der Klarheit ist zu empfehlen, kurz schriftlich niederzulegen, für welchen Zeitraum mit wie vielen Stunden am Tag und zu welcher Bezahlung die Beschäftigung erfolgen soll. Die Schülereigenschaft ist durch die Vorlage einer Schulbesuchsbescheinigung, die zu den Entgeltunterlagen zu nehmen ist, nachzuweisen.

Steuerliche Behandlung: Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung gilt Folgendes: Schüler, die nebenher oder in den großen Ferien arbeiten, sind Arbeitnehmer. Sie unterliegen mit ihrem Arbeitslohn dem Lohnsteuerabzug nach den allgemeinen Vorschriften. Die Schüler müssen deshalb - wie alle anderen Arbeitnehmer auch - ihrem Arbeitgeber zu Beginn der Beschäftigung ihre steuerliche Identifikationsnummer vorlegen. Die Steuerklasse 1 ist bei der Beschäftigung von Schülern die Regel.

Für weitere Rückfragen oder bei Unklarheiten wenden Sie sich gern an die Rechtsanwälte in den SBV-Geschäftsstellen.

MINISTER-BESUCH BEI FASA AG: Zwischen Wunsch und Wirklichkeit

30. Juni 2020: FASA-Vorstand Ullrich Hintzen kann hohen Besuch in seinem Haus empfangen (Foto Seite 1). Gekommen ist Sachsens Staatsminister für Regionalentwicklung Thomas Schmidt (CDU). Das Thema des Arbeitsbesuches des zugleich für das Thema Bauen zuständigen Ministers: energetisches Bauen und Sanieren.

Passend zum Termin strahlt an diesem Nachmittag die Sonne über Chemnitz. Ullrich Hintzen nutzt die Gelegenheit und erläutert gemeinsam mit Experten seines Hauses dem Minister, was solares Bauen heißt, welche Vorteile es für die Nutzer der Immobilien und für die Umwelt hat. Und er zeigt auf, mit welchen verordnungstechnischen Schwierigkeiten er mit seinem Team zu kämpfen hat, wenn es darum geht, Häuser - Alt- wie Neubau, privat wie gewerblich - so zu bauen oder zu sanieren, dass sie ihren Energie- und Wärmebedarf nahezu ausschließlich aus der Kraft der Sonne generieren. Stichwort: Förderung und Dämmung. Der Minister hört aufmerksam zu und gibt zu: „Wir regeln in Deutschland leider viel zu viel das WIE, statt einfach nur den Rahmen vorzugeben. Das ist nicht gut.“

Zugleich mahnte er ein Umdenken in der Klimapolitik im Gebäudebau an. „In der deutschen Klimaschutzpolitik sind im Gebäudereich innovative Lösungen gefragt. Bisher beziehen sich die klassifizierten Einsparpotenziale überwiegend auf die Gebäudedämmung oder den Einsatz elektrisch betriebener Energieversorgungssysteme, wie beispielsweise Wärmepumpen“, sagte er. Ziel müsse es vielmehr sein, weitaus stärker auf die Forschung und die raschere und bezahlbare Umsetzung der Ergebnisse in den Markt zu setzen. „Ein zukunftsorientiertes Gebäude muss energieautark sein – also unabhängig von Öl, Gas oder Kohle betrieben werden können“, sagte Staatsminister Schmidt. „Die FASA AG ist dabei ein erfahrener regionaler Arbeitgeber, der die komplette Leistungspalette von der Planung über die Bauvorbereitung bis zur Realisierung anbietet. Halbtransparente Solarfassaden, wie von FASA, verbessern die Energieeffizienz und haben sicher einen stärkeren Einfluss auf Ressourcenschonung und Ökologie als manch wohlgemeinte Forderung nach höheren energetischen Standards oder restriktive Vorgaben.“

Da Energieeinsparpotenziale durch Fassadendämmungen begrenzt und auch der Strom- oder Warmwassererzeugung mit Solaranlagen durch die zur Verfügung stehende Dachfläche natürliche Grenzen gesetzt sind, bedarf es neuer Ansätze für ressourcenschonendes Bauen. Die FASA AG hat all das zu bieten. Und so wundert es auch nicht, dass der Minister Hintzen anbietet, seine Erfahrungen und Ideen in die Zukunftsinitiative „simul+“ einzubringen und anderen zugänglich zu machen. Denn innovatives Bauen mit Holz, barrierefreies Bauen oder die Umsetzung energetischer Innovationen sind strategische Ziele des Staatsministeriums für Regionalentwicklung – insbesondere seiner Zukunftsinitiative „simul+“.

Als Firma der Fassadensanierung gegründet, ist die FASA AG mittlerweile deutschlandweit führend im solaren Bauen. Das Chemnitzer Unternehmen gilt so als einer der Wegbereiter bezahlbarer energieautarker Häuser in Deutschland. Im Jahr 2005 realisierte das Unternehmen mit dem ENERGETIKhaus100@ technische Lösungen für Gebäudeheizungen, die einen solaren Deckungsgrad von fast 100 Prozent anbieten. Mit ihrem Knowhow gilt die FASA AG als Wissensträger für Wohnungsunternehmen, die ihre Bestände CO₂-neutral an kommenden Energie- und Klimaschutzzielen ausrichten wollen.

AUS DEN INNUNGEN: Zwischen Wunsch und Wirklichkeit

Am 18.06.2020 traf sich die Baugewerbe-Innung Löbau-Zittau zur Mitgliederversammlung in guter Tradition in der Kutterschdurfer Markthalle in Kottmar, deren Betreiber das Innungsmitglied Herr Krohe zusammen mit seiner Frau ist. Zunächst berichtete RA Weidner vom SBV in Dresden von den aktuell laufenden Lohn- und Gehalts-Tarifverhandlungen, um dann mit aktuellen Zahlen zur Tarifbindung, zur zahlenmäßigen Entwicklung der Berufsausbildung im Bau und zur Teilnahme am SOKA-Verfahren fortzufahren. Weitere Themen waren die reduzierte Mehrwertsteuer und deren Behandlung durch die Baubetriebe bei der Erstellung von Rechnungen im 3. und 4. Quartal, sowie die Fusionsbestrebungen der Bau-Innung Görlitz-Niesky-Weißwasser und der Bau-Innung Bautzen, durch die die Innung mittelbar betroffen wäre.

Herr Goedecke von der HWK Dresden referierte zum Thema „Leichtbau und moderne Materialien“ und reichte entsprechendes Anschauungsmaterial herum. Für alle war erstaunlich, wie stabil leichte Materialien werden können, wenn sie richtig zusammengefügt werden. Er regte an, dass sich die Baubetriebe auch einmal direkt mit einem Hersteller treffen können und bot an, hier den Kontakt herzustellen. Frau Preußger stellte sich als neue Projektmitarbeiterin der HWK Dresden vor. Ihr Projekt „Regionale Zukunftszentren Arbeit und Qualifizierung neu denken in Sachsen“ wird im Rahmen des Programms „Zukunftszentren – Unterstützung von KMU, Beschäftigten und Selbstständigen bei der Entwicklung und Umsetzung innovativer Gestaltungsansätze zur Bewältigung der digitalen Transformation“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert. Sie berichtete über die Digitalisierungsangebote der HWK und lud die Baubetriebe ein, dieses Angebot wahrzunehmen, um etwa den Kundenkontakt professioneller, eben digitaler, zu gestalten.

Herr Wiltgrupp von der Signal-Iduna stellte schließlich noch derzeitige Angebote der Signal-Iduna vor und ermunterte die Anwesenden wiederholt dazu, die ausgeschriebenen Kosten (etwa aus Internet-Vergleichsportalen) nicht als in Stein gemeißelt zu betrachten. Es bestehe immer die Möglichkeit im 4-Augen-Gespräch mit Vertretern der Signal-Iduna die Preise zu verhandeln. Hier sei immer viel möglich. Unser Appell an Sie: nehmen wir ihn beim Wort!

Ob es in diesem Jahr eine Innungsausfahrt geben wird, steht noch in den Corona-Sternen. Fest steht aber: Die nächste Innungsversammlung findet im Herbst 2020 statt.

ÄNDERUNG DER DIN 18533-2

Änderungen bei Mauersperrbahnen zur Querschnittsabdichtung in/unter Mauerwerks-Wänden, Wegfall der Tabelle 23 „Querschnittsabdichtung in und unter seitlich druckbelasteten Wänden bei W4-E“

Wir möchten Sie hiermit über eine Änderung der DIN 18533-2 informieren, mit deren Veröffentlichung in Kürze gerechnet wird. A1-Änderung der DIN 18533-2 Abdichtung von erdberührten Bauteilen / Teil 2: Abdichtung mit bahnenförmigen Abdichtungsmitteln:

Nach alter DIN 1053-1 erfolgte die Querschnittsabdichtung der Mauerwerkswände i.d.R. mit besandeten Bitumenpappen R 500. Anzahl und Lage der Querschnittsabdichtungen waren bis 2000 durch DIN 18195 festgelegt. Mit der Ausgabe 2000 der DIN 18195 wurde klargestellt, dass eine funktionstüchtige Querschnittsabdichtung i.d.R. ausreichend ist.

Gemäß DIN EN 1996-2/NA ist eine besandete Bitumendachbahn (z. B. R500) oder eine mineralischer Dichtungsschlämme oder Material mit mindestens gleichwertigem Reibungsverhalten zu verwenden. Werden zu „glatte“ oder „schubweiche“ Mauersperrbahnen verwendet, kommt es - insbesondere bei seitlich durch Druck belasteten Wänden, z.B. Kelleraußenmauerwerk - in der Praxis häufig zu Bauschäden durch Verformungen des Mauerwerkes bzw. zu sichtbaren Fugenabrissen im Bereich der Sperrbahnen.

In einem Forschungsvorhaben an der MPA Braunschweig – begleitet von DIBt und ZDB - wurde das Reibungsverhalten verschiedener Abdichtungsmittel für die Querschnittsabdichtung untersucht. Als nahezu gleichwertig werden die Versuchsergebnisse für die Mauersperrbahnen G 200 DD und PV 200 DD durch den DIN Arbeitskreis „MSB-Q“ beurteilt. Als nicht ausreichend vergleichbar wurden die Dichtungsbahnen PYE-G200 DD, PYE-PV200 DD, PVC-P-NB-1,2 und unbesandete Kunststoff- und Elastomerbahnen eingestuft.

Im zuständigen Arbeitsausschuss bei DIN NA 005-02-13 AA „Abdichtungen für erdberührte Bauteile“ wurden diese Ergebnisse diskutiert und in der A1-Änderung zur DIN 18533-2 berücksichtigt, die als Entwurf im März 2020 veröffentlicht wurde. Hierin ist vorgesehen, in Tabelle 15 „Querschnittsabdichtung in/unter seitlich druckbelasteten Wänden bei W4-E“ die Zeile 3 ersatzlos zu streichen und die Tabelle 23 „Querschnittsabdichtung in und unter seitlich druckbelasteten Wänden bei W4-E“ insgesamt ersatzlos zu streichen. Eine gleichlautende Anpassung erfolgte auch in DIN SPEC 20000-202.

Nach Diskussion eines Einspruches zum Entwurf wird eine textliche Ergänzung bei den betroffenen Tabellen vorgesehen, dass bei Abdichtungen mit Querkraftübertragung (MSB-Q) auch Kunststoff- oder Elastomerbahnen mit einem dafür qualifizierten Verwendbarkeitsnachweis (z. B. Nachweis durch DIBt) verwendet werden können. Dabei ist aber als Referenzbahn für den Anwendungstyp „MSB-Q“ die Bitumendachbahn mit Rohfilzeinlage „R500“ nach DIN 14967 anzusetzen.

Hinweis: Die Norm ist Bestandteil des ZDB-Normenportals und die Neuerung soll zur nächsten Aktualisierung dann mit aufgenommen werden.

HOLZBAU: Merkblatt "Korrosionsschutz von Verbindungsmitteln im Holzbau" wurde überarbeitet

Aufgrund einer grundlegenden Änderung der allgemeinen Z-30.3-6 „Erzeugnisse, Verbindungsmittel und Bauteile aus nichtrostenden Stählen“ wurde eine Überarbeitung des Merkblattes „Korrosionsschutz von Verbindungsmitteln im Holzbau“ notwendig. Zur Beurteilung der Korrosionsbeständigkeit verweist die Zulassung auf den Anhang A der DIN EN 1993-1-4 (EC 3 / Stahlbau). Dieser regelt die Vorgehensweise bei der Auswahl geeigneter nichtrostender Stahlsorten für tragende Bauteile und dient auch als Hilfestellung bei der Materialauswahl von Verbindungsmitteln. Die nichtrostenden Stähle werden in fünf Korrosionsbeständigkeitsklassen CRC I – V eingeteilt. Im Merkblatt wurde eine Tabelle aufgenommen, die die Standardstähle für übliche Einsatzbereiche zusammenfasst.

Zum Hintergrund:

Bei Holzkonstruktionen hat die Ausführung der Verbindung der einzelnen Bauteile entscheidenden Einfluss auf die Tragfähigkeit und Dauerhaftigkeit des gesamten Bauwerks. Da metallische Verbindungsmittel mit ihrer unmittelbaren Umgebung korrodieren können, wird in DIN EN 1995-1-1 (EC 5), dem Nationalen Anhang DIN EN 1995-1-1/NA sowie der dort aufgeführten DIN SPEC 1052-100 ein Schutz dieser zur Sicherstellung der dauerhaften Tragfähigkeit über die gesamte Nutzungsdauer gefordert. Korrosion ist ein natürlicher Prozess, der nicht gestoppt, sondern nur durch geeignete Schutzmaßnahmen verzögert werden kann. Hierfür können Metallüberzüge und / oder Beschichtungen sowie geeignete nichtrostende Stähle verwendet werden.

Das Merkblatt hilft bei der Abschätzung der planmäßigen korrosiven Beanspruchungen der Bausituation sowie der Festlegung des erforderlichen Korrosionsschutzes für das einzelne Bauvorhaben. Es steht in der [Holzbau Deutschland](#) Infoline für die Mitglieder der Verbandsorganisation zur Verfügung.

TECHNISCHE MERKBLÄTTER, DIN-VERÖFFENTLICHUNGEN UND FACHLITERATUR

Fachbuchreihe: „Abdichtung von Bauwerken“ Komplettausgabe (5 Titel)

(Im Paket: Kommentarbände und Abdichtungsnormen kompakt / 2020)

Seit 2017 gelten für den Bereich der Abdichtungen neue Normen: Die Normenreihen DIN 18531 bis 18535 ersetzen die vormals dafür gültige DIN 18195 komplett. Die fünf neuen Normenreihen enthalten vollständig überarbeitete Informationen und wurden dem neuesten Stand der Technik angepasst. Sie gliedern sich jetzt nach bauteilbezogenen Anwendungsbereichen. Teil des Pakets ist auch der Praxishilfe-Band „Abdichtungsnormen kompakt“, der die einzelnen Normen in tabellarischen Übersichten vorstellt. Er ist sehr hilfreich, um sich einen Überblick über die neue Gliederung zu verschaffen und erste Informationen zu gewinnen.

Im Einzelnen sind im Paket folgende Titel enthalten: „Abdichtungsnormen kompakt Einführung in die neue Systematik - Tabellarische Anwendungshilfen zu DIN 18531 bis DIN 18535“, „DIN 1853 - Abdichtung von Bauwerken: Dächer“, „DIN 18532 - Abdichtung von Bauwerken: Befahrte Verkehrsflächen aus Beton“, „DIN 18533 - Abdichtung von Bauwerken: Erdberührte Bauteile“, „DIN 18534 und DIN 18535 - Abdichtung von Bauwerken: Innenräume - Behälter und Becken“.

Kosten: 186 EUR zzgl. Vers.

Für eine **kostenpflichtige Bestellung** klicken Sie bitte [hier](#).

Fachbuch „Basiswissen Brandschutz“

Im Bauordnungsrecht sind die prinzipiellen Anforderungen an den Brandschutz formuliert. Davon ausgehend lassen sich die brandschutztechnischen Schutzziele definieren, nach denen Bauten ausgerichtet werden müssen. Dieses Buch bietet einen umfassenden Überblick über eine Vielzahl von Themen des Brandschutzes und dient daher in der beruflichen Praxis als Nachschlagewerk. Es beinhaltet unter anderem einen Überblick über die Entwicklung des Brandschutzes in Deutschland, über Brandschutz-Gesetze und Vorschriften aus dem Grundgesetz, dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Strafgesetzbuch sowie weitere Rechtsvorschriften des Bundes; Brand- und Katastrophenschutzgesetze der Länder, wie Musterbauverordnung u.v.m.. Darüber hinaus sind Grundlagen der Brandlehre, die Einstufungen von Gebäuden, Gebäudeklassen sowie grundsätzliche und spezielle Anforderungen an verschiedene Bauteile erläutert. Zudem enthält das Buch auch eine Checkliste für die Brandschutzplanung, sowie eine Auflistung wesentlicher Normen für den Brandschutz.

Kosten: 44 EUR zzgl. Vers.

Für eine **kostenpflichtige Bestellung** klicken Sie bitte [hier](#).

Aushangpflichtige Unfallverhütungsvorschriften und Technische Regeln für Baustellen

(Aushangbuch / DIN A5 mit Lochung)

Seit dem 1. April gilt die neue DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten. Erstmals seit 8 Jahren überarbeitet, wurde ihr Umfang deutlich reduziert, auch die Liste der Ordnungswidrigkeiten wurde auf wesentliche Unfallschwerpunkte eingeschränkt. Die aktuelle Ausgabe der "Aushangpflichtigen Unfallverhütungsvorschriften und Technische Regeln für Baustellen" berücksichtigt die DGUV Vorschrift. Gleichzeitig beschäftigten die coronabedingten Einschränkungen zur Zeit viele Arbeitgeber und Selbstständige. Das Buch enthält deshalb auch eine Handlungshilfe für den Schutz vor dem Coronavirus mit Tipps zur Einhaltung von besonderen Hygienemaßnahmen auf Baustellen.

Als Arbeitgeber sind Sie laut Sozialgesetzbuch VII dazu verpflichtet, Ihren Mitarbeitern wichtige Verordnungen und einschlägige Unfallverhütungsvorschriften (UVV) in der aktuellen Fassung zugänglich zu machen. Dieser Verpflichtung können Sie mit diesem praktischen Aushangbuch unkompliziert nachkommen und sich so vor Beanstandungen bei behördlichen Kontrollen schützen.

Kosten:

für Mitglieder: 39,20 EUR
für Nichtmitglieder: 49 EUR
(jew. zzgl. Versand)

Für eine **kostenpflichtige Bestellung** klicken Sie bitte [hier](#).

Formularmappe für die Bauleitung

(Checklisten, Protokollvorlagen und Musteranschreiben für die Praxis)

Bei der Leitung einer Baustelle ist es hilfreich, Arbeitshilfen für alle Vorgänge zur Hand zu haben: Protokollvorlagen für Bauabsprachen, Musterbriefe für Sondervereinbarungen, Checklisten zur Kontrolle der Ausführung usw.. Genau diese Zusammenstellung bietet die Formularmappe für die Bauleitung: Sie enthält speziell für Bauleiter praktische Arbeitshilfen von der Vorbereitung der Bauleitung über die Überwachung der Bauleistungen bis zur Rechnungsprüfung.

Kosten:

für Mitglieder: 108,36 EUR
für Nichtmitglieder: 129 EUR
(jew. zzgl. Versand)

Für eine **kostenpflichtige Bestellung** klicken Sie bitte [hier](#).

NEU: Branchenlösung Staubminimierung bei Isolierarbeiten

ZDB, HDB, IG BAU, BG BAU haben die „Branchenlösung Staubminimierung bei Isolierarbeiten“ veröffentlicht. Sie findet Anwendung auf den A-Staub (alveolengängiger Staub mit einem AGW von 1,25 mg/m³), auf den E-Staub (einatembarer Staub mit einem AGW von 10mg/m³) sowie auf den Beurteilungsmaßstab für Quarzstaub von 0,05 mg/m³.

Die Branchenlösung findet keine Anwendung auf andere Stäube. Hier gelten noch nach wie vor die sog. lex specialis Regelungen wie beispielsweise die TRGS 521 "Mineralwolle", TRGS 554 "Dieselmotoremissionen".

In der Branchenlösung wird neben einem einleitenden Teil, in dem auch alle hinreichenden Rechtszusammenhänge erläutert werden, explizit auf den Anwendungsbereich eingegangen und die Gesundheitsgefahren aufgelistet. Kernstück ist der Punkt 3 "Darstellung und Beurteilung der Exposition" - einer Matrix, die in der linken Spalte Tätigkeiten auflistet und diese in weiteren Spalten von sog. "Guter Praxis" (grün) bis hin zu "Schlechter Praxis" (rot) durchdekliniert. Grundlage der verwendeten Werte sind repräsentative Messungen und Auswertungen der BG BAU. In den weiteren Ausführungen der Branchenlösung werden nach dem TOP-Prinzip die möglichen Maßnahmen erläutert.

Explizit möchten wir auf die Anlage 2 "Muster für die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung" und die Anlage 3 "Musterbetriebsanweisung" der Branchenlösung aufmerksam machen, die speziell für Isolierarbeiten erstellt wurden.

Sie können die Branchenlösung kostenlos [hier](#) herunterladen.

Hinweis: unter www.staub-war-gestern.de finden Sie weitere Branchenlösungen für unterschiedliche Gewerke sowie aktuelle Hinweisblätter.

Corona-Kurzhandlungshilfen der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) in verschiedenen Sprachen

Immer mehr Lockerungen der Corona-Maßnahmen werden in Kraft gesetzt. Die Gefahr, sich mit SARS-CoV-2 zu infizieren, ist jedoch keineswegs gebannt. Wo Menschen zusammenkommen, ist Infektionsschutz weiterhin geboten. Da in den Gewerbebezügen der Bauwirtschaft und baunahen Dienstleistungen auch Menschen aus unterschiedlichsten Nationalitäten zusammenarbeiten, hat die BG BAU die wichtigsten Regeln in übersichtlichen Plakaten und Handlungshilfen in verschiedenen Sprachen bereitgestellt. Außerdem unterstützen Kurzhandlungshilfen die Unternehmen dabei, die Anforderungen der Arbeitsstättenregel (ASR A4.1) für die Ausstattung von Baustellen mit Waschplätzen, Duschplätzen, Toiletten, Pausen- und Umkleieräumen sowie deren vorgeschriebener Reinigung zu ermitteln und umzusetzen. Auf einen Blick lässt sich erkennen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Verfügbar sind derzeit folgende Kurzhandlungshilfen und Plakate zum Aushang auf den Baustellen (klicken Sie zum Herunterladen einfach auf den Titel.):

[Kurzhandlungshilfe Baustellenhygiene](#)

[Richtiges Händewaschen schützt](#)

[Desinfizieren](#)

[Mund-Nasen-Schutz tragen](#)

Um Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch weiterhin vor einer Infektion zu schützen, wird dringend empfohlen, die Handlungshilfen und Plakate einzusetzen und auf eine Umsetzung zu achten.

Merkblatt zu Änderungen bei der Umsatzsteuer

Der ZDB hat ein umfangreiches Merkblatt zu der am 1. Juli 2020 in Kraft getretenen Umsatzsteuersenkung und zur anschließenden Umsatzsteuererhöhung ab dem 1. Januar 2021 erstellt.

Das Merkblatt beinhaltet neben steuerrechtlichen Ausführungen zur anstehenden Umsatzsteuersenkung bzw. -erhöhung Hinweise zum Umgang mit den Steuersatzänderungen in Bauverträgen. Hierbei wird zwischen bestehenden Altverträgen (Abschluss vor dem 1. Juli 2020) und dem Abschluss von Neuverträgen (Abschluss ab dem 1. Juli 2020) unterschieden. Ebenfalls angesprochen ist der Umgang mit der Steuersatzänderung im Vergabeverfahren. Darüber hinaus gibt das Merkblatt Musterformulierungen und Mustervereinbarungen an die Hand, die der Unternehmer beim Abschluss von neuen Verträgen oder auch nachträglich bei bestehenden Verträgen verwenden kann.

Sie können das Merkblatt kostenlos [hier](#) herunterladen.

Hinweis: Sicher ist Ihnen bereits aufgefallen, dass zu einigen Fachbüchern unterschiedliche Preise für SBV-Mitgliedsunternehmen und Nichtmitglieder aufgeführt sind. Dies resultiert daraus, dass wir mit einigen Verlagen Sonderkonditionen für den Verband aushandeln konnten, die wir natürlich sehr gern an Sie weitergeben.

INFORMATIONEN ZUR AUS- UND WEITERBILDUNG

Angebote des ÜAZ Leipzig

Fortbildung Sachkunde Dichtheitsprüfung von Entwässerungsanlagen außerhalb von Gebäuden / 07.07.2020 und 05.11.2020

Grundlehrgang für Handhabung/Bearbeitung von Mittelspannungskabeln - in Kooperation mit Tyco Electronics Raychem GmbH (a TE Connectivity Solutions GmbH) / 13.10.2020

Lehrgang für Mittelspannungskabelgarnituren - in Kooperation mit Tyco Electronics Raychem GmbH (a TE Connectivity Solution GmbH) / 14. - 15.10.2020

Kanalinspektionskurs (KI-Schein) / 19. - 23.10.2020

Zustandserfassung nach DIN EN 13 508-2 in Verbindung mit DWA-M 149-2 / ISYBAU 2006 / 20. - 21.10.2020

Nachumhüllungen von Rohrleitungen, Armaturen und Formstücken nach DVGW-Arbeitsblatt GW 15 (A) 2014 Module A+B / Lehrgang mit integrierter Prüfung / 02. - 04.11.2020 und 07. - 09.12.2020

Sachkunde für die Dichtheitsprüfung von Leitungen, Kanälen und Anlagen für Abwasser - Dichtheitsprüfung von Abwasserkanälen, Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Haltungen, Schächten und einzelnen Verbindungen / 02. - 04.11.2020

Nachumhüllungen von Rohrleitungen, Armaturen und Formstücken nach DVGW-Arbeitsblatt GW 15 (A) 2014 Module A+B / nur Prüfung / 05.11.2020 und 10.12.2020

Sicherheit bei Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen – Schulung nach GW 129/S 129 / 06.11.2020 und 11.12.2020

Vorbereitung auf die Ausbildereignungsprüfung / 09. - 25.11.2020

Geprüfter Meister für Rohr-, Kanal- und Industrieservice / 09.11.2020 - 11.05.2021

Auffrischkurs Kanalinspektion für KI-Schein-Inhaber / 16.11.2020

Vermessungsarbeiten an Gas- und Wasserrohrnetzen nach DVGW-Hinweis GW 128: Grundkurs / 23. - 24.11.2020 und 14. - 15.12.2020

Vermessungsarbeiten an Gas- und Wasserrohrnetzen nach DVGW-Hinweis GW 128: Nachschulung / 25.11.2020 und 16.12.2020

Fachkraft für Muffentechnik metallischer Rohrsysteme nach DVGW-Arbeitsblatt W 339 / 30.11. - 02.12.2020

Ausblick auf Angebote des ÜAZ Leipzig für das Jahr 2021

Vorbereitung auf die Ausbildereignungsprüfung / 04. - 19.01.2021

Technische Mathematik und bautechnologische Grundlagen für Vorarbeiter - Vorbereitung für den Lehrgang zum Vorarbeiter / 04. - 05.01.2021

Technische Mathematik und bautechnologische Grundlagen für Werkpoliere - Vorbereitung für den Lehrgang zum Werkpolier / 04. - 05.01.2021

Grundlagen des Kanalbetriebes, Unterhaltung und Wartung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden / 04. - 05.01.2021

Vorbereitungslehrgang auf die Abschlussprüfungen (Externenprüfung) zur Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice / 04.01. - 19.03.2021

Geprüfter Polier - Fachrichtung Hochbau inkl. Ausbildereignungsprüfung / 04.01. - 19.03.2021

Geprüfter Polier - Fachrichtung Tiefbau inkl. Ausbildereignungsprüfung / 04.01. - 19.03.2021

Grundlagen der Reinigung von Kanälen, Leitungen und Schächten / 06. - 07.01.2021

Vorarbeiter Kanalsanierung / 06. - 26.01.2021

Vorarbeiter - Spezialqualifikation Hochbau und Bauen im Bestand / 06. - 26.01.2021

Vorarbeiter - Spezialqualifikation Kanalsanierung / 06. - 26.01.2021

Vorarbeiter - Spezialqualifikation Tiefbau (Erd-, Straßen-, Kanalbau) / 06. - 27.01.2021

Vorarbeiter - Spezialqualifikation Straßenbau / 06. - 27.01.2021

Vorarbeiter - Spezialqualifikation Gleisbau / 06. - 27.01.2021

Vorarbeiter - Spezialqualifikation Rohrleitungsbau / 06. - 27.01.2020

Weitergehende Informationen zu Aus- und Weiterbildungsangeboten sowie zur aktuellen, Corona-bedingten Aus- und Weiterbildungssituation an den ÜAZ finden Sie im Internet unter:

www.bau-bildung.de

Kontakte & Adressen für die Weiterbildung

ÜAZ Bautzen: Edisonstraße 4, 02625 Bautzen / Frau Ganz /
Tel. (0 35 91) 37 42 33, E-Mail: bautzen@bau-bildung.de / www.bau-bildung.de/bautzen/

ÜAZ Dresden: Neuländer Straße 29, 01129 Dresden / Herr Sachse /
Tel. (0351) 20 272 35, E-Mail: dresden@bau-bildung.de / www.bau-bildung.de/dresden/

Außenstelle Pirna: Hugo-Küttner-Straße 5, 01796 Pirna / Herr Sachse /
Tel. (03501) 4 47 53-0, E-Mail: pirna@bau-bildung.de / www.bau-bildung.de/aussenstelle-pirna/

ÜAZ Glauchau: Lungwitzer Straße 52, 08371 Glauchau / Herr Kühnel /
Tel.: 03763 500518, E-Mail: glauchau@bau-bildung.de / www.bau-bildung.de/glauchau/

ÜAZ Leipzig: Heiterblickstraße 35, 04347 Leipzig / Frau Feldmann / Tel. (0341) 2 45 57 31, E-Mail: leipzig@bau-bildung.de / www.bau-bildung.de/leipzig/

Geschäftsstelle: Heiterblickstraße 35, 04347 Leipzig / Herr Dr. Strehle / Tel. (0341) 2 45 57 0, E-Mail: leipzig@bau-bildung.de / www.bau-bildung.de/leipzig/



WEITERBILDUNGSANGEBOT: DEKRA-zertifizierte/r Sachverständige/r Bauschadenbewertung

Bei der Bewertung von Bauschäden oder Mängeln müssen deren Ursachen und Umfang sicher erkannt und exakt bestimmt werden. Ist die Bewertung oder das Gutachten nicht korrekt, kann man haftbar gemacht werden. In der Kompakt-Ausbildung lernen die Teilnehmer alles, was sie für eine fachgerechte Bauschadenbewertung wissen müssen und erhalten umfassendes Know-how zu typischen Schadensbildern mit den Themen Wärme-, Brand-, Schall- und Feuchteschutz.

Mit diesem Seminarangebot werden Sie in nur fünf Tagen zum Sachverständigen der Bauschadenbewertung ausgebildet! Ein erfahrener Bauschadenexperte vermittelt den Teilnehmern leicht verständlich und anschaulich die komplexen Zusammenhänge, von den unterschiedlichen Schadenstypen bis zur Gutachtenerstellung. Nach bestandener Prüfung durch die DEKRA Certification GmbH erhalten die Teilnehmer ein DEKRA-Zertifikat.

Der nächste Termin für diese Weiterbildung in Sachsen: 30.11. - 04.12.2020 / jeweils von 09:00 - 17:00 Uhr

Ort: Dorint Hotel Leipzig

Kosten: 1.990,00 EUR, zzgl. MwSt

Bei Interesse nehmen Sie bitte [hier](#) Ihre Anmeldung direkt vor. Bitte beachten Sie den Anmeldeschluss 02.11.2020!

ONLINE-ANGEBOT: DEKRA-zertifizierte/r Bauleiter/in

Technisches und gewerkeübergreifendes Know-how, sichere Personalführung, Abrechnung und Mengenermittlung sowie die Einhaltung komplexer rechtlicher Bestimmungen – all dies stellt nur einen kleinen Teil der Aufgaben eines Bauleiters dar. Hinzu kommt, dass bei einer falschen Entscheidung ein erhebliches Haftungsrisiko zu tragen ist. Dieses E-Learning qualifiziert die Teilnehmer bestmöglich für dieses umfangreiche Aufgabenfeld.

Eine moderne Online-Lernmethodik ermöglicht es den Teilnehmern, die Ausbildung zeitlich flexibel neben dem Tagesgeschäft zu absolvieren – komplett ohne Abwesenheiten! Nach bestandener Prüfung erhalten die Teilnehmer ein DEKRA-Zertifikat mit Angabe Ihres Gewerks, das ihre Qualifikation nachweist und dokumentiert.

Die nächsten verfügbaren Termine:	29.07.2020 - 29.07.2021	Anmeldeschluss: 22.07.2020
	02.09.2020 - 02.09.2021	Anmeldeschluss: 26.08.2020
	07.10.2020 - 07.10.2021	Anmeldeschluss: 30.09.2020
	04.11.2020 - 04.11.2021	Anmeldeschluss: 28.10.2020
	02.12.2020 - 02.12.2021	Anmeldeschluss: 25.11.2020

Kosten: jeweils 2.995,00 EUR, zzgl. MwSt.

Bei Interesse nehmen Sie bitte [hier](#) Ihre Anmeldung für den entsprechenden Termin direkt vor.

TERMINE DES SBV

Was? Mitgliederversammlung des SBV

Wann? 15.09. 2020

Wo? Dresden

Die Einladung mit der detaillierten Orts- und Zeitangabe sowie der Tagesordnung geht Ihnen satzungsgemäß postalisch zu.

Was? Gemeinsame Fachtagung der Landesfachgruppen „Estrich und Belag“ und „Fliesen-, Platten und Mosaikleger“

Wann? 08.10. 2020 / 09.30 – 16.00 Uhr (Tagungsdauer: 10:00 - 14:30 Uhr, anschl. 15:00 – 16:00 Uhr: Führung im Landgestüt Moritzburg)

Wo? „Adams Gasthof“ / Markt 9, 01468 Moritzburg

Inhalt: „Leichter planen und bauen mit Keramik 4.0“ - Referent: Marco Vitalone (CAMT GmbH)

„Eben oder glatt? – Toleranzen für Estrichböden und keramische Beläge nach DIN 18202“ - Referent: Dipl.-Ing Burkhard Prechl (Mapei-Anwendungstechniker und Sachverständiger)

„Aktuelle Themen der Rechtsprechung zum Baurecht“ - Referent: RA Martin Gremmel (SBV Leipzig)

Die **Einladung**, den exakten **Ablauf** und **Anmeldungsunterlagen** finden Sie bei Anklicken der farbig markierten Wörter.

In Planung befinden sich derzeit noch die Landesfachgruppentagungen für unsere Hochbauer und Zimmerer (voraussichtlicher Termin: 24.11.2020) sowie für die jungen Bauunternehmer. Wir informieren Sie rechtzeitig über Termine, Tagungsorte und Inhalte.

ANGEBOTE DES BAUWERBE-VERBANDES SACHSEN-ANHALT

Was? Informationsveranstaltungen über das Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft (SOKA Bau)

Wann und wo? 27.10. 2020 in Halle/S. (Mercure-Hotel Halle-Leipzig, An der Mühle 1, 06188 Halle-Peißen)

28.10. 2020 in Magdeburg (GTZH, Gustav-Ricker-Str. 62, 39120 Magdeburg)

jeweils von 13:00 - 16:00 Uhr

Inhalt: Die Tarifrrente Bau / Sozialkassenbeiträge / Urlaub für gewerbliche Arbeitnehmer im Baugewerbe / Berufsbildung / Online Anwendung / Sicherungskonten

Weitergehende Informationen sowie das Anmeldeformular finden Sie **hier**. Anmeldeschluss ist der 30.09.2020.

TERMINE DES ZDB

Was? 13. Deutscher Obermeistertag und Deutscher Baugewerbetag

Wann? 17.-18.11. 2020

Wo? Westhafen Event & Convention Center (WECC) / (Westhafenstr. 1, 13353 Berlin)

Für die öffentliche Veranstaltung haben Olaf Scholz, Bundesminister der Finanzen und Vizekanzler, Ralf Brinkhaus, Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion sowie Anton Hofreiter, Ko-Vorsitzender der Bundestagsfraktion von Bündnis90/Die Grünen bereits zugesagt.

Hinweise: Alle Veranstaltungen, inklusive des Baugewerbe-Abends, werden aufgrund der Corona-Sicherheitsvorschriften in oben benannter Location durchgeführt. Für Ihre Übernachtung wurde ein Zimmerkontingent im Abrufmodus im Hotel „Titanic Chaussee Berlin“, (Chausseestraße 30, 10115 Berlin, Tel: 030/311 68 58 880) reserviert. (Übernachtung inkl. Frühstück im Einzelzimmer 139 Euro / Übernachtung inkl. Frühstück im Doppelzimmer 159 Euro). Zwischen dem Hotel und der Eventlocation wird ein Bus-Shuttle angeboten.

Bitte beachten Sie den Reservierungsschluss für das Zimmerkontingent: 20.10.2020.

Weitergehende Informationen finden Sie in Kürze immer aktuell **hier**.

DIE DIENSTLEISTUNGEN DES SBV FÜR SIE ALS MITGLIED

Unsere Leistungen

Rechtsberatung schnell per Telefon durch unsere angestellten Rechtsanwälte in Leipzig, Chemnitz und Dresden
 Prozessvertretung Arbeitsgericht und Sozialgericht durch unsere angestellten Rechtsanwälte
 Gewährleistungsbürgschaften durch unsere Partner
 Abruf wichtiger Musterschreiben (Arbeitsvertrag usw.) über die Homepage www.sbv-sachsen.de
 Branchenspezifische Informationen durch unser Magazin „BauTrend“, Homepage und Sonderrundschreiben
 Erfahrungsaustausch mit Kollegen/-innen
 Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren und Fachtagungen
 Technische Informationen durch Landesfachgruppenzugehörigkeit
 Kfz-Versicherung durch den Partner VHV
 Bau Spezial-Rechtsschutz durch den Partner VHV
 Bestellung aktueller Fachliteratur und technischer Merkblätter
 Günstige Bedingungen beim Einkauf über die BAMAKA AG
 Führen der Tarifverhandlungen
 Interessenvertretung gegenüber Entscheidungsträgern aus Politik und Verwaltung auf allen Ebenen

Ihr Vorteil

kostenlos
 kostenlos
 geringe Kosten
 kostenlos
 kostenlos
 Sie vermeiden Fehler
 Sie vermeiden Fehler
 Sie vermeiden Fehler
 geringe Kosten
 geringe Kosten
 keine bis geringe Kosten
 geringe Kosten
 kein Haustarif gegen Sie
 Sie nehmen Einfluss

**GESAMTERGEBNIS:
 EINE MITGLIEDSCHAFT IM SBV LOHNT SICH !**

IHRE ANSPRECHPARTNER IN DEN GESCHÄFTSSTELLEN DES SBV

Hauptgeschäftsstelle und Geschäftsstelle Dresden

Anschrift: Neuländer Straße 29 in 01129 Dresden - **Tel.:**(0351)21 19 6-0 / **Fax:**(0351)21 19 6-17 / **mail:** info@sbv-sachsen.de

Hauptgeschäftsführer:
 RA Klaus Bertram

Geschäftsführer Geschäftsstelle Dresden:
 RA Philipp S. Weidner

Sekretariat Hauptgeschäftsstelle und Geschäftsstelle Dresden:

Tel.: 0351 - 211 96 - 0

Sekretariat Rechtsabteilung:

Peggy Graefe - **Tel.:** 0351 - 211 96 - 12 / **mail:** graefe@sbv-sachsen.de

Abteilung Technik / Betreuung der Landesfachgruppen / Merkblätter / Fachliteratur:

Eva-Maria Lau - **Tel.:** 0351 - 211 96 - 13 / **mail:** lau@sbv-sachsen.de

Abteilung Beiträge und Mitgliederverwaltung / Mitgliederbetreuung:

Katrín Hegewald - **Tel.:** 0351 - 211 96 - 19 / **mail:** hegewald@sbv-sachsen.de

Geschäftsstelle Chemnitz

Anschrift: Zwickauer Straße 74 in 09112 Chemnitz - **Tel.:** 0371 - 38384 - 0 / **Fax:** 0371 - 38384 - 20 /
mail: chemnitz@sbv-sachsen.de

Geschäftsführer:
 RA Jens Hartmann

Sekretariat:
 Lydia Schreiter

Geschäftsstelle Leipzig

Anschrift: Theklaer Str. 42 in 04347 Leipzig - **Tel.:** 0341 - 96402 - 0 / **Fax:** 0341 - 96402 - 22 / **mail:** post@sbvleipzig.de

Geschäftsführer:
 RA Martin Gremmel

Sekretariat:
 Janette Gebhardt